

Weisungen für die Erteilung von Sonderbewilligungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)

1 Grundsätze

- 1.1 Diese Weisungen sind für die kantonalen Fachstellen eine verbindliche Vollzugshilfe zu Art. 18 Abs. 7 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) und zu Anhang 1 Ziffer 6 der DZV. Sie dienen dazu, einen einheitlichen Vollzug und die Gleichbehandlung der Gesuchstellenden sicherzustellen.
- 1.2 Jeder Kanton regelt intern, welche kantonale Fachstelle für welche Art von Sonderbewilligung zuständig ist.

Der Wohnsitzkanton des Antragstellers/der Antragstellerin ist zuständig für einzelbetriebliche Sonderbewilligungen (vorbehältlich interkantonalen Abmachungen, z.B. bei den Spezialkulturen).
- 1.3 Sonderbewilligungen können nur zu den Einschränkungen gemäss Art. 18 Abs. 7 und Anhang 1 Ziffer 6.2 DZV bzw. Anhang 1 Ziffer 8.1 DZV ausgestellt werden.
- 1.4 Die Bestimmung nach Art. 18 Abs. 3 DZV, wonach nur Pflanzenschutzmittel (PSM) angewendet werden dürfen, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) in Verkehr gebracht worden sind, sind auch bei Sonderbewilligungen einzuhalten.
- 1.5 In der Sonderbewilligung sind Adressat, Kultur, Indikation, Fläche, Wirkstoff/Wirkstoffkategorie, Gültigkeitsdauer und allfällige Massnahmen/Auflagen festzuhalten.
- 1.6 Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden, wenn:
 - a) triftige, vom Bewirtschafter nicht beeinflussbare Gründe (z.B. Wetter) eine erlaubte, bzw. geforderte Massnahme verhindern oder verhindert haben, oder
 - b) die Anwendung eines im ÖLN ohne Sonderbewilligung erlaubten Mittels zu wenig gewirkt hat, oder
 - c) eine Gefährdung für die Entwicklung der Kultur und der Ernte oder für die Gesundheit von Mensch oder Tier wegen Krankheiten oder Schädlingen, die mit einem im ÖLN ohne Sonderbewilligung erlaubten Mittel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht ausreichend kontrolliert werden können.
- 1.7 Bei der Erteilung einer Sonderbewilligung wird darauf geachtet, dass
 - a) die bewilligte Pflanzenschutzmassnahme möglichst zielgerichtet und umweltschonend ausfällt (allenfalls Vorgaben bezüglich Mittelwahl, Einsatzzeitpunkt, -fläche, etc.) und
 - b) wo sinnvoll ein Kontrollfenster angelegt wird, um eine Wirkungskontrolle zu ermöglichen. Das Kontrollfenster muss im Feld markiert werden.
- 1.8 Grundstoffe nach Art. 40 a PSMV unterliegen im Rahmen des ÖLN keiner Sonderbewilligungspflicht.
- 1.9 Die Bekämpfungsschwellen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis; weiterführende Informationen > Dokumentation.
- 1.10 Die Aufbewahrungsdauer der ausgestellten Sonderbewilligungen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

2 Verbot der Anwendung im ÖLN (Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV)

Verbotene Insektizidwirkstoffe

Sonderbewilligungen für Insektizide, die nach Anhang 1 Ziffer 6.1.1 DZV verboten sind, können erteilt werden, wenn die geltende Bekämpfungsschwelle (sofern vorhanden, siehe Ziffer 1.9) erreicht oder überschritten wird, kein gleichwertiges Ersatzprodukt mit tieferem Risikopotenzial vorhanden ist und die Kultur tatsächlich noch gefährdet ist. Wenn möglich und sinnvoll, ist eine Teilflächenbehandlung zu fordern. Für die verbotenen Insektizidwirkstoffe in den Spezialkulturen ist Kapitel 4 anzuwenden.

Verbotene Herbizidwirkstoffe

Für S-Metolachlor sind im Rahmen eines Sanierungsplanes Sonderbewilligungen möglich zur Bekämpfung von Erdmandelgras. Daneben sind Sonderbewilligungen nur für Quinoa, Zuckermais und die Produktion von Maissaatgut möglich.

Für Terbutylazine-haltige Produkte sind Sonderbewilligungen nur für die Produktion von Zuckermais und Maissaatgut möglich.

Für Nicosulfuron-haltige Produkte sind Sonderbewilligungen nur für die Produktion von Maissaatgut möglich.

Für Dimethachlor-haltige Produkte werden keine Sonderbewilligungen erteilt.

Für Metazachlor-haltige Produkte können im Feldbau nur auf Moorböden Sonderbewilligungen ausgestellt werden. In den Spezialkulturen können nur in Erdbeer- und Knoblauch-Kulturen Sonderbewilligungen erteilt werden.

Für die in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 DZV genannten Fälle ist keine Sonderbewilligung erforderlich.

3 Vorschriften für den Acker- und Futterbau (Anhang 1 Ziffer 6.2 DZV)

Winterbehandlungsverbot

Sonderbewilligungen für Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln ab dem 15. November bis und mit 15. Februar sind nur berechtigt, wenn sie unaufschiebbar sind, z.B. bei Schneckenfrass im November oder bei extrem frühem Auftreten von Schädlingen im Februar.

Folienanbau von Mais

Für die Folientechnik im Maisanbau können Sonderbewilligungen für den ganzflächigen Einsatz von Herbiziden im Voraufverfahren erteilt werden.

Totalherbizide im Acker- und Futterbau

Tabelle 1 und 2 zeigen, in welchen Fällen die Behandlung mit einem Totalherbizid im ÖLN erlaubt ist und in welchen Fällen eine Sonderbewilligung nötig ist.

Selektive Herbizide in Dauergrünflächen

Eine Sonderbewilligung ist nötig, wenn mehr als 20 % der Dauergrünlandfläche (pro Jahr und Betrieb; exkl. Biodiversitätsförderflächen BFF) behandelt werden müssen.

Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD)
Conférence des services phytosanitaires cantonaux (CSP)
Conferenza dei servizi fitosanitari cantonali (CSF)

Tabelle 1: Einsatz von Totalherbiziden in Ackerkulturen.

a)	Stoppelbehandlung bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach Pflug oder pfluglose Ansaat	erlaubt
b)	Pflug im Herbst und Totalherbizid ab dem 16. Februar, danach pfluglose Ansaat einer Ackerkultur	erlaubt
c)	Behandlung einer Zwischenkultur bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach Pflug oder pfluglose Ansaat einer Kultur	erlaubt
d)	Behandlung einer misslungenen Ansaat einer Kultur bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar mit einem Totalherbizid und Neuansaat	erlaubt
e)	Behandlung von Rotations- und Buntbrachen bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar mit einem Totalherbizid und danach Pflug oder pfluglose Ansaat einer Kultur.	erlaubt

Tabelle 2: Einsatz von Totalherbiziden im Grünland (Naturwiese oder Kunstwiese).

a)	Behandlung von Naturwiesen oder Kunstwiesen bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach pfluglose Ansaat einer Ackerkultur	erlaubt
b)	Behandlung von Naturwiesen oder Kunstwiesen bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach Pflug-Einsatz vor der Ansaat einer Ackerkultur	nur mit Sonderbewilligung
c)	Behandlung von Naturwiesen oder Kunstwiesen, danach Pflug oder pfluglose Neuansaat (Wiesenerneuerung)	nur mit Sonderbewilligung

Insektizide Spritzmittel

Eine Sonderbewilligung kann ausgestellt werden, wenn die geltende Bekämpfungsschwelle (sofern vorhanden) überschritten wird und die Kultur tatsächlich noch gefährdet ist. Nach Möglichkeit ist ein umweltschonendes Mittel und/oder eine Teilflächenbehandlung zu fordern.

Insektizide zur Bekämpfung des Maiszünslers sind im ÖLN nur mit einer Sonderbewilligung einsetzbar. Diese können nur für den Anbau von Körnermais oder Mais für die Saatgutproduktion eingesetzt werden:

- in Regionen, in denen die bivoltine Maizünslerrasse (mit 2 Generationen) auftritt, oder
- in Regionen (insbesondere in VD und FR), in denen die folgenden Bedingungen eingehalten sind:
 - die Nützlinge Trichogramma werden in diesen Gebieten freigelassen,
 - die Schäden des Vorjahres betragen mehr als 30 % gebrochene Maisstängel, und
 - die durch Wildschweine verursachten Schäden treten regelmässig auf.

4 Sonderbewilligungen für Spezialkulturen (Art. 18, Art. 20 und Anhang 1 Ziffer 8.1 DZV)

Weinbau

Gegen gelegentlich auftretende Schädlinge können von der zuständigen kantonalen Fachstelle Sonderbewilligungen unter Respektierung von Kapitel 1 und 2 dieser Weisungen sowie der aktuellen Richtlinien der KIP, PIOCH und Vitiswiss erteilt werden.

Bei der Beschränkung der Kupferhöchstmenge auf 4 kg/ha und Jahr ist eine Sonderbewilligung bis zur von der Zulassung her erlaubten Menge von 6 kg/ha und Jahr möglich, wenn innert 5 aufeinanderfolgender Jahre maximal 20 kg Kupfer-Metall je Hektar appliziert werden.

Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmittel, die nicht durch die aktuelle Liste "Pflanzenschutzmittel für den Rebbau" (Agroscope Transfer) erlaubt sind, können von der zuständigen kantonalen Fachstelle unter Respektierung von Kapitel 1 und 2 dieser Weisungen sowie der aktuellen KIP-Richtlinien bzw. den Règles techniques PER-Romandie und Vitiswiss-Richtlinien erteilt werden.

Obst- und Beerenbau

Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmittel, die nicht durch die aktuellen SAIO-Pflanzenschutzwirkstoffliste erlaubt sind, können von der zuständigen kantonalen Fachstelle unter Respektierung von Kapitel 1 und 2 dieser Weisungen sowie der aktuellen KIP-Richtlinien bzw. den Règles techniques PER-Romandie und SAIO-Richtlinien erteilt werden.

Sonderbewilligungen für herbizide Wirkstoffe gemäss Ziffer 6.1.1 Anhang 1 DZV können nur erteilt werden für Metazachlor in Erdbeer-Kulturen (siehe Kapitel 2).

Andere Sonderbewilligungen im Bereich Herbizide und Fungizide werden aktuell nicht erteilt, weil es genügend Alternativen gibt.

Gemüsebau

Für die in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 DZV genannten Fälle ist keine Sonderbewilligung erforderlich.

Sonderbewilligungen für herbizide Wirkstoffe gemäss Ziffer 6.1.1 Anhang 1 DZV können nur erteilt werden für Metazachlor in Knoblauch-Kulturen (siehe Kapitel 2)

Sonderbewilligungen für insektizide Wirkstoffe gemäss Ziffer 6.1.1 Anhang 1 DZV können erteilt werden,

- wenn die geltende Bekämpfungsschwelle gemäss Ziffer 1.9 (Agroscope Merkblätter Nr. 5/2014 und Nr. 123/2020 sowie "Schadschwellen im Deutschschweizer Gemüsebau", Teil 1 Kohlgewächse, Version April 2013) überschritten wird,
- oder die Monitoringdaten der Kantone und/oder Agroscope eine Gefährdung der Kultur anzeigen,
- oder der Antragsteller, z.B. mittels Foto, das Vorhandensein des Schädlings bzw. Schadsymptome nachweist (falls keine Bekämpfungsschwelle vorhanden ist),

und kein gleichwertiges Ersatzprodukt mit tieferem Risikopotenzial vorhanden und die Kultur tatsächlich noch gefährdet ist. Die Sonderbewilligung wird pro Parzelle/Bewirtschaftungseinheit, Kultur und Schädling für die gesamte Dauer der Kultur (also für alle Sätze der gleichen Kultur auf der gleichen Parzelle) im betreffenden Jahr erteilt. Kontrollfenster werden nicht verlangt.

Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD)
Conférence des services phytosanitaires cantonaux (CSP)
Conferenza dei servizi fitosanitari cantonali (CSF)

Tabelle 3: Für die Bekämpfung der nachfolgenden Schaderreger (in der Tabelle hier unten enthalten) wird nur eine Sonderbewilligung erteilt, wenn vorher nachweislich ein im ÖLN erlaubter Nützling oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt worden ist und die Wirkung ungenügend war.

Bei allen anderen Schädlingen kann direkt ohne vorgängiger Einsatz eines in ÖLN erlaubten Nützlings oder Pflanzenschutzmittels ein Antrag für eine Sonderbewilligung gestellt werden.

Kultur	Schaderreger
alle Gemüsekulturen	Blattläuse
Aubergine	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Baby-Leaf (Brassicaceae)	Minierfliegen
	Thripse
Gurken	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Knollenfenchel	Minierfliegen
	Thripse
Knollensellerie	Minierfliegen
	Thripse
Kohlarten	Eulenraupen (blattfressend)
	Kohlschabe
	Thripse
	Weisslinge
Kresse	Erdföhe
	Minierfliegen
	Thripse
Küchenkräuter	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Kürbisse mit geniessbarer Schale	Thripse
Lauch	Lauchmotte
	Minierfliegen
	Thripse
Mangold	Minierfliegen
	Rübenfliege
	Thripse
Meerretich	Kohlschabe
Nüsslisalat	Minierfliegen
Paprika/Peperoni	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Pastinake	Thripse
Pepino	Erdraupen

Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD)
Conférence des services phytosanitaires cantonaux (CSP)
Conferenza dei servizi fitosanitari cantonali (CSF)

	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Radies	Thripse
Rande	Minierfliegen
	Rübenfliege
Rettich	Eulenraupen (blattfressend)
	Kohlschabe
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Rhabarber	Erdföhe
	Thripse
Rucola	Eulenraupen (blattfressend)
Salate	Thripse
Schalotten	Lauchmotte
	Minierfliegen
	Thripse
Spargel	Spargelhähnchen
	Spargelkäfer
Spinat	Thripse
Stangensellerie	Minierfliegen
	Thripse
Tomaten	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Wurzelpetersilie	Thripse
Zuckermais	Erdföhe
	Thripse
Zwiebeln	Lauchmotte
	Thripse

5 Regionale Sonderbewilligungen

Wenn aus den Umständen und aus der Erfahrung prognostizierbar ist, dass ein bestimmter Schaderreger in der Mehrzahl der Fälle die Bekämpfungsschwelle erreicht oder überschreiten wird, kann eine regionale Sonderbewilligung erteilt werden. Die auszuscheidende Region ist durch Auszählungen zu ermitteln.

Die Fachstelle informiert die Produzentinnen und Produzenten termingerecht. Die regionale Sonderbewilligung enthält insbesondere Angaben über Kultur und Schaderreger, bewilligte Mittel, räumliche und zeitliche Begrenzung und Schadschwelle. Weitere Auflagen sind möglich (z.B. Kontrollfenster).

Regionale Sonderbewilligungen gelten für alle Flächen im jeweilig abgegrenzten Gebiet, also auch für die Flächen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die ihren Wohnsitz ausserhalb dieses Gebietes haben.

Die Pflanzenschutzdienste der Kantone arbeiten bei der Erarbeitung und dem Erlass regionaler Sonderbewilligungen zusammen.

6 Versuche

Führen z.B. PSM-Firmen, Forschungsanstalten oder Hochschulen Versuche mit PSM durch, so müssen sie eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter/der Bewirtschafterin abschliessen und sie zusammen mit dem Versuchsbeschrieb den kantonalen Pflanzenschutzdiensten zustellen. In solchen Fällen muss keine Sonderbewilligung ausgestellt werden (Art. 18 Abs. 8 DZV).

Vom BLW genehmigt am 16. Oktober 2023.